

BStGer BB.2010.120 vom 28. Dezember 2010

Bundesstrafgericht, 2010-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2010.120

FR: TPF BB.2010.120 du 28 décembre 2010

IT: TPF BB.2010.120 del 28 dicembre 2010

Regeste

Nichtfolgegebung einer Anzeige (Art. 100 Abs. 3 BStP).

Erwägungen

E. 23

März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) legitimiert ist, gegen die Nichtfolgegebung einer Anzeige Beschwerde zu erheben (Art. 100 Abs. 5 BStP);

- als Opfer jede Person gilt, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 1 Abs. 1 OHG);

- vorliegend nicht ersichtlich ist, inwiefern A. durch die geltend gemachte Straftat entsprechend beeinträchtigt worden sein soll, weshalb es ihr an der zur Beschwerdeführung notwendigen Opfereigenschaft fehlt;

- A. demgegenüber durch die ihr gegenüber verfügte Kostenaufgabe im Sinne von Art. 105bis Abs. 2 i.V.m. Art. 214 Abs. 2 BStP beschwert und somit zur Beschwerdeführung legitimiert ist (vgl. hierzu den Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2007.10 vom 9. Mai 2007, E. 1.2);

- bei Nichtanhandnahme des Ermittlungsverfahrens in der Regel die Bundeskasse die Verfahrenskosten trägt (Art. 246bis Abs. 1 BStP), wobei diese ausnahmsweise ganz oder teilweise dem Anzeiger auferlegt werden können, sofern dieser das Verfahren durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit veranlasst oder erschwert hat (Art. 246bis Abs. 2 lit. b BStP);

- 3 -

- die vorgesehene Mindestgebühr für die Nichtfolgegebung Fr. 500.-- beträgt (vgl. Art. 4 lit. a der Verordnung vom 22. Oktober 2003 über die Kosten der Bundesstrafrechtspflege; SR 312.025);

- der eingangs erwähnten Strafanzeige tatsächlich keinerlei Anhaltspunkte für ein relevantes strafbares Verhalten entnommen werden können;

- das entsprechende Schreiben klar keine substantiierte Strafanzeige darstellt und sich daher als offensichtlich unbegründet erweist;

- die Bundesanwaltschaft durch die Auferlegung der Verfahrenskosten an A. das ihr zustehende Ermessen in keiner Art und Weise verletzt hat;

- sich die Beschwerde von A. nach dem Gesagten als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, weshalb diese ohne weiteren Schriftwechsel abzuweisen ist, sofern

auf sie eingetreten werden kann (Art. 219 Abs. 1 BStP e contrario);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Kosten zu tragen hat (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 300.-- festzusetzen ist (Art. 245 Abs. 2 BStP i.V.m. Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32);

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.